


 Haus für Experimentelle Therapie

HET - Kurs in Versuchstierkunde und tierexperimentellem Arbeiten

HET- Fortbildung 2015



Dr. med. vet. Wolfgang Eichelkraut
Fachtierarzt für Versuchstierkunde Tierschutzbeauftragter
der Universität Bonn


 Haus für Experimentelle Therapie

Themen

HET- Fortbildung 2015

Teil 1


- Tierschutzrechtliche Regeln: Tierschutz im Grundgesetz, Tierschutzgesetz und Tierschutzversuchstierverordnung, EU directive 63/2010, Versuchstiermeldeverordnung, Tierschutztransportverordnung,
- Planung und Durchführung von Tierexperimenten gemäß TierschG : Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken § 4 (3), anzeigepflichtige Versuche, genehmigungspflichtige Versuche, Qualifikationsanforderungen, Ausnahmegenehmigungen, Konzeption von Versuchen, Protokollführung.
- Behörden und Zuständigkeiten

 **Themen**

HET- Fortbildung 2015

Teil 2 - Standardisierung in der Versuchstierhaltung

- Die Tierhaltungen des HET– technische und organisatorische Konzepte der Standardisierung
- Pflege/Haltung (Käfigtypen: Filtertop, IVC,)
- Hygienekontrolle und Mikrobiologie – spf Haltung,

 **Lehrinhalte eines Kategorie B-Kurses**
Angaben der Gesellschaft für Versuchstierkunde (GV- SOLAS)

HET- Fortbildung 2015

Ethische und rechtliche Grundlagen für tierexperimentelles Arbeiten

Einführung in die Versuchstierkunde, Ersatz- und Ergänzungsmethoden

Hygiene in Versuchstierhaltungen

- a) Reinigung, Desinfektion
- b) Mikrobiologischer Status von Versuchstieren
- c) Gesundheitsüberwachung des Tierbestandes
- d) Verhinderung von Infektionen

Pflege und Haltung der wichtigsten Versuchstierarten

- a) Tierhaltungsräume, Barriere, Isolator
- b) Haltungseinheiten, Mindestraumbedarf
- c) Fütterung

Versuchstierkrankheiten

- a) Erkennen, Behandeln, Schutzmaßnahmen
- b) Einflüsse auf Versuchsergebnisse



Lehrinhalte eines Kategorie B-Kurses

Angaben der Gesellschaft für Versuchstierkunde (GV- SOLAS)

HET- Fortbildung 2015

Biologie der wichtigsten Versuchstierarten

- a) Anatomie, Physiologie, Verhalten
- b) Umgang mit Versuchstieren
- c) Erkennen von Schmerzen, Leiden und Schäden
- d) Ernährung und Fütterungstechniken
- e) Zucht und Genetik

Durchführung von Tierversuchen

- a) Versuchsplanung und Protokollführung
- b) Narkose, Schmerzausschaltung, Abbruchkriterien zur Leidensbegrenzung
- c) Methoden der Applikation und/oder Probenentnahme
- d) Grundlagen chirurgischen Arbeitens, spezielle Operationsmethoden
- e) Prä- und postoperative Versorgung der Tiere
- f) Tierschutzgerechte Tötung von Versuchstieren und Tierkörperbeseitigung



Literatur und Informationsquellen

HET- Fortbildung 2015

- ‚Tierpflege in Forschung und Klinik‘, J. Weiss et al., 3. Auflage, Enke Verlag, 2009 ISBN 978-3-8304-1077-5
- ‚The Laboratory Mouse‘, Editor: H. Hedrich, The Handbook of Experimental Animals, Elsevier Academic Press, 2006
- Zeitschriften im HET: Laboratory Animals und Lab Animal Europe
- Links:
 - <http://vtk-online.de/> (e-learning)
 - <http://www.felasa.eu/>
 - <http://www.gv-solas.de/>
 - <http://www.lanuv.nrw.de/agrar/tiergesundheit/tierschutz/tierschutz.htm>

 **Ethische Aspekte der Mensch – Tier Beziehung**

HET- Fortbildung 2015

Albert Schweitzer (1875 – 1965):

„Diejenigen, die mit Operationen und Medikamenten an Tieren experimentieren oder ihnen Krankheiten zufügen, um mit den daraus gewonnen Ergebnissen der Menschheit zu helfen, sollen niemals den inneren Vorwurf beruhigen, den sie dabei empfinden, wenn sie ihr grausames Vorgehen zu den wichtigen Ergebnissen in Beziehung setzen. Sie müssen zuerst, in jedem einzelnen Fall, überlegt haben, ob eine Notwendigkeit besteht, einem Tier das Opfer zuzumuten zum Vorteil der Menschheit. Und sie müssen die größte Sorge tragen, so weit wie möglich den zugefügten Schmerz zu lindern.“





 **Ethische Aspekte der Mensch – Tier Beziehung**
„Du – Evidenz“

HET- Fortbildung 2015





„Mit Du-Evidenz bezeichnet man die Tatsache, dass zwischen Menschen und höheren Tieren Beziehungen möglich sind, die denen entsprechen, die Menschen unter sich beziehungsweise Tiere unter sich kennen“

Greiffenhagen, S./Buck-Werner, O. (2007): Tiere als Therapie





 **Ethische Aspekte der Mensch – Tier Beziehung**

HET- Fortbildung 2015

Es gibt eine Vielzahl von Tierschutz- und Tierrechtsorganisationen, hier einige Beispiele:

- Deutscher Tierschutzbund
- Bund gegen Missbrauch der Tiere
- Pro animale
- Satis (Studentische Arbeitsgruppe gegen Tiermissbrauch im Studium)
- Ärzte gegen Tierversuche
- Peta (People for the Ethical Treatment of Animals)
- Animal Liberation Front (werfen hin- und wieder auch Molotow Cocktails, FBI sieht sie als Terrororganisation)

 **Rechtliche Grundlagen für tierexperimentelles Arbeiten
Tierschutz im Grundgesetz**

HET- Fortbildung 2015

„Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“
Art. 5 Abs. 3 Satz 1

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen **und die Tiere** im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Artikel 20a (sog. "Drei-Wort-Lösung")
1. August 2002



BRUNNEN



Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien zum Tierschutz und Umgang mit Labortieren

HET- Fortbildung 2015

- EU directive 2010/63/EU
- Tierschutzgesetz (TierSchG)
- *Seit 1. 8. 2013 neu: Tierschutzversuchstierverordnung*
- Versuchstiermeldeverordnung
- Tierschutztransportverordnung
- Gentechnikgesetz
- Tierseuchengesetz
- Tierkörperbeseitigungsgesetz
- TRBA 120



Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien zum Tierschutz und Umgang mit Labortieren

HET- Fortbildung 2015

Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des TierschG vom 04. Juli 2013.

Mit 12 Abschnitten und 22 Paragraphen.

Der Abschnitt 5 regelt Tierversuche.




Haus für
Experimentelle
Therapie

Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien zum Tierschutz und Umgang mit Labortieren



HET- Fortbildung 2015

Erster Abschnitt Grundsatz
§ 1
Zweiter Abschnitt Tierhaltung
§ 2 § 2a § 3
Dritter Abschnitt Töten von Tieren
§ 4 § 4a § 4b
Vierter Abschnitt Eingriffe an Tieren
§ 5 § 6 § 6a
Fünfter Abschnitt Tierversuche
§ 7 § 7a § 8 § 8a § 9
Sechster Abschnitt Tierschutzbeauftragte
§ 10
**Siebenter Abschnitt
Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren**
§ 11 § 11a § 11b § 11c
**Achter Abschnitt
Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbot**
§ 12
**Neunter Abschnitt
Sonstige Bestimmungen zum Schutz der Tiere**
§ 13 § 13a § 13b
Zehnter Abschnitt Durchführung des Gesetzes
§ 14 § 15 § 15a § 16 § 16a § 16b § 16c § 16d § 16e § 16f § 16g § 16h § 16i § 16j
**Elfter Abschnitt
Straf- und Bußgeldvorschriften**
§ 17 § 18 § 18a § 19 § 20 § 20a
**Zwölfter Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschriften**
§ 21 § 21a § 21b § 21c § 21d § 22



Haus für
Experimentelle
Therapie

Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien zum Tierschutz und Umgang mit Labortieren

Tierschutzgesetz

Erster Abschnitt Grundsatz § 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen *Leben und Wohlbefinden* zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juristischen Datenbank www.juris.de

Tierschutzgesetz

TierSchG
Ausfertigungsdatum: 24.07.1987
Wortlaut:
"Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2008 (BGBl. I S. 1206, 1213), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2123) geändert worden ist"

Stand: Hauptgesetz durch BGBl. I S. 2008, 2123
Zuletzt geändert durch Art. 20 G v. 9.12.2010 (1) 2894

Übersicht: Änderung durch Art. 1 G v. 4.7.2011 (1) 2182 (W: 36) jeweils nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Fußnoten

(*) = Technische Änderung (BGBl. I S. 1287 *)*)
(**) = Relativiert auf Grund des Gesetzgebungsfortschritts (z. B. Art. 91 Satz 2 Abs. 1 Buchst. a Abschn. III Nr. 14 Buchst. a) des Grundgesetzes, BGBl. I Nr. 2 Buchst. a Abschn. III
(***) = Anlässlich der Einführung des Grundgesetzes am 24.09.1949 (BGBl. I S. 1) in der durch Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes vom 23.05.1998 (BGBl. I S. 2226) geänderten Fassung

**Erster Abschnitt
Grundsatz**

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.


**Zweiter Abschnitt
Tierhaltung**

§ 2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,
1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tiers zu eigenartiger Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeintlich Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

§ 2a

Seite 3 von 35

 **Haus für Experimentelle Therapie**


Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien zum Tierschutz und Umgang mit Labortieren

Tierschutzgesetz

HET- Fortbildung 2015

Jede Menge *unbestimmte Rechtsbegriffe*:

- *Vernünftiger Grund*: wird oft im Einzelfall entschieden
- *Wohlbefinden*: psychische und physische Harmonie mit seiner Umwelt
- *Schmerz*: unangenehme sensorische und gefühlsmäßige Erfahrung
- *Leiden*: psychisches Unbehagen
- *Schaden*: Beeinträchtigung der körperlichen und seelischen Integrität

 **Haus für Experimentelle Therapie**

Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien zum Tierschutz und Umgang mit Labortieren

Tierschutzgesetz

HET- Fortbildung 2015

Das Gesetz unterscheidet:

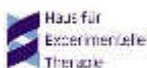
- Töten von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken
- Genehmigungspflichtige Tierversuche
- Anzeigepflichtige Tierversuche



Dritter Abschnitt Töten von Tieren

§ 4

(1) Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. (...) Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen *Kenntnisse* und *Fähigkeiten* hat.



Dritter Abschnitt Töten von Tieren

§ 4

...(3) Für das **Töten von Wirbeltieren**, ausschließlich um ihre Organe oder Gewebe zu **wissenschaftlichen Zwecken** zu verwenden, gilt § 7a Absatz 2 Nummer 1 entsprechend. Hunde, Katzen und Primaten dürfen zu wissenschaftlichen Zwecken nur getötet werden, soweit sie entweder für einen solchen Zweck oder für eine Verwendung in Tierversuchen gezüchtet worden sind. (...)

Das heißt: **3 R** beachten!

- **Refinement:** Methoden sorgfältig wählen!
- **Reduction:** Zahl der Tiere ist auf das notwendige Maß zu beschränken! (Die Tiere müssen zu experimentellen Zwecken gezüchtet sein! Zahl wird in der Versuchstiermeldeverordnung erfasst)
- **Replacement:** Alternativen zur Verwendung von Tieren prüfen!

Das Töten des Kanarienvogels durch das Zerschneiden des Halses ist zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. das Tier als Preis oder Belohnung bei einem Wettbewerbs, einer Verlosung, einem Preisausschreiben oder einer ähnlichen Veranstaltung auszuloben,
13. ein Tier für eigene sexuelle Handlungen zu nutzen oder für sexuelle Handlungen Dritter abzurufen oder zur Verfügung zu stellen und dadurch zu einseitigen Verleumdungen zu zwingen.

Satz 1 Nummer 12 gilt nicht, wenn das Tier auf einer in Satz 1 Nummer 12 bezeichneten Veranstaltung ausgestellt wird, die dem Zweck dient, das Tier zu Ehren der Teilnehmer der Veranstaltung im Falle des Gewinns als kostbare Erinnerung an die Veranstaltung zu verbleiben zu lassen. In diesem Fall ist die Veranstaltung als Wettbewerb im Sinne des Gesetzes anzusehen, wenn die Veranstaltung zur Beförderung der Beförderungen des § 2 sicherstellen können.

**Dritter Abschnitt
Töten von Tieren
§ 4**

(1) Ein Wirbeltier darf nur unter wirksamer Schmerzmittelgabe (Betäubung) in einem Zustand der Unbewusstseins- und Empfindungslosigkeit oder einer sonst nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Ist die Tötung eines Wirbeltiers ohne Betäubung im Rahmen wissenschaftlicher Ausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtfertigungen zulässig oder erfolgt im Rahmen zutreffender Schutzmaßnahmen, so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Ein Wirbeltier dürfen nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

(2) Personen, die bereits oder gewerksmäßig regelmäßig Wirbeltiere zum Zweck des Tötens heranzüchten oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erlangen. Wird im Rahmen einer Tätigkeit nach Satz 1 Gefährdung im Ansehen einer Aufsichtsperson zum Zweck des Tötens beabsichtigt oder getätigt, so hat außer der Person, die die Tiere bejagt oder tötet, auch die Aufsichtsperson den Sachkundenachweis zu erlangen. Werden im Rahmen einer Tätigkeit nach Satz 1 Tötung im Ansehen einer Aufsichtsperson zum Zweck des Tötens beabsichtigt oder getätigt, so gilt dies, wenn diese die Sachkundenachweise besitzt, die Satz 1 bis 3 gelten nicht für das Bejagen zum Zweck des Tötens und das Töten von Wirbeltieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder einem Organ oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden.

(3) Für das Schlachten eines warmblütigen Tieres gilt § 4a.

(4) Für das Töten von Wirbeltieren, ausschließlich um ihre Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden, gilt § 7a Absatz 2 Nummer 1 entsprechend. Hunde, Katzen und Primaten dürfen zu wissenschaftlichen Zwecken nur getötet werden, soweit sie entweder für einen solchen Zweck oder für eine Verwendung in Tierversuchen gezüchtet worden sind. Abweichend von Satz 2 kann die zuständige Behörde, soweit es mit dem Schutz der Tiere vereinbar ist, das Töten von Tieren, die nicht nach Satz 2 gezüchtet worden sind, genehmigen, soweit

1. nach Satz 2 gezüchtete Tiere mit den Eigenschaften, die für den jeweiligen Zweck erforderlich sind, nicht zur Verfügung stehen oder
2. die jeweiligen wissenschaftlichen Zwecke die Verwendung von Tieren erforderlich machen, die nicht nach Satz 2 gezüchtet worden sind.

§ 4a

(1) Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutertrags zum Zweck des Schlachtens bejagt worden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn

1. ein Tier beschlachtet werden nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist,
2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schlachten) erteilt hat, die auf die Ausnahmegenehmigung nur in einem Fall, die es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, diesen Angehörigen hinsichtlich ihrer Religionsgemeinschaft das Schlachten verschrieben oder den Genuss von Fleisch nicht geschachtelter Tiere untersagt oder
3. dies als Ausnahme durch Rechtsverordnung nach § 4b Nr. 3 bestimmt ist.

Seite 4 von 11



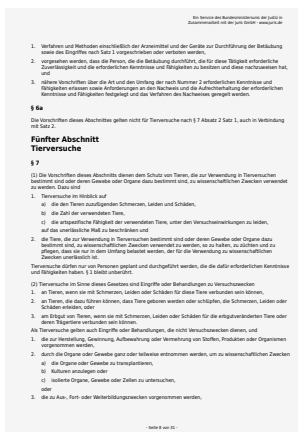
Fünfter Abschnitt: Tierversuche
§ 7

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts dienen dem Schutz von Tieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden.
Dazu sind

1. Tierversuche im Hinblick auf
 - a) die den Tieren zuzufügenden Schmerzen, Leiden und Schäden,
 - b) die Zahl der verwendeten Tiere,
 - c) die artspezifische Fähigkeit der verwendeten Tiere, unter den Versuchseinwirkungen zu leiden,

auf das unerlässliche Maß zu beschränken ...

3 R Prinzip!



Fünfter Abschnitt: Tierversuche
§ 7 Definition

(2) Tierversuche im Sinne dieses Gesetzes sind Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken

1. an Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere verbunden sein können,
2. an Tieren, die dazu führen können, dass Tiere geboren werden oder schlüpfen, die Schmerzen, Leiden oder Schäden erleiden, oder
3. am Erbgut von Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägartiere verbunden sein können.

Gilt für Wirbeltiere und Kopffüßer und für:

- Larven von Wirbeltieren, soweit sie selbstständig Nahrung aufnehmen, oder
- Föten von Wirbeltieren ab dem letzten Drittel der Entwicklung vor der Geburt
- Auch die Zucht von genetisch veränderten Tieren mit belastendem Phänotyp ist ein Tierversuch!
(§ 14 TierSchVersV)




 Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien zum Tierschutz und Umgang mit Labortieren
Tierschutzgesetz

HET- Fortbildung 2015

Fünfter Abschnitt: Tierversuche

§ 7 Definition

Als Tierversuche gelten auch Eingriffe oder Behandlungen, die *nicht* Versuchszwecken dienen, und

1. die zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden, Beispiele: Herstellung von Antikörpern, erhalten von Parasitenzyklen etc.



Plasmodium

1. durch die Organe oder Gewebe ganz oder teilweise entnommen werden, um zu wissenschaftlichen Zwecken
 - a) die Organe oder Gewebe zu transplantieren,
 - b) Kulturen anzulegen oder
 - c) isolierte Organe, Gewebe oder Zellen zu untersuchen,




Langendorff Herz

Oder

3. die zu Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecken vorgenommen werden, soweit eine der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen vorliegt.



Mikrochirurgische Übungen


 Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien zum Tierschutz und Umgang mit Labortieren
Tierschutzgesetz

HET- Fortbildung 2015


Fünfter Abschnitt: Tierversuche

§ 7a Abs 1

Zwecke

Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, soweit sie zu einem der folgenden Zwecke unerlässlich sind:

1. **Grundlagenforschung**
2. **sonstige Forschung mit einem der folgenden Ziele:**
 - a) **Vorbeugung, Erkennung oder Behandlung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Menschen oder Tieren,**
 - b) **Erkennung oder Beeinflussung physiologischer Zustände oder Funktionen bei Menschen oder Tieren,**



Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien zum Tierschutz und
Umgang mit Labortieren
Tierschutzgesetz

HET- Fortbildung 2015

Fünfter Abschnitt: Tierversuche
§ 7a
Zwecke

c) Förderung des Wohlergehens von Tieren oder Verbesserung der Haltungsbedingungen von landwirtschaftlichen Nutztieren,
3. Schutz der Umwelt im Interesse der Gesundheit oder des Wohlbefindens von Menschen oder Tieren,

4. Entwicklung und Herstellung sowie Prüfung der Qualität, Wirksamkeit oder Unbedenklichkeit von Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln oder anderen Stoffen oder Produkten mit einem der in Nummer 2 Buchstabe a bis c oder Nummer 3 genannten Ziele,

5. Prüfung von Stoffen oder Produkten auf ihre Wirksamkeit gegen tierische Schädlinge,
6. Forschung im Hinblick auf die Erhaltung der Arten,

7. Aus-, Fort- oder Weiterbildung,

8. gerichtsmedizinische Untersuchungen.



Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien zum Tierschutz und
Umgang mit Labortieren
Tierschutzgesetz

HET- Fortbildung 2015

Fünfter Abschnitt
Tierversuche
§ 7a

(2) Bei der Entscheidung, ob ein Tierversuch unerlässlich ist, sowie bei der Durchführung von Tierversuchen sind folgende **Grundsätze** zu beachten:

1. Der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ist zugrunde zu legen.
Wissenschaftliche Begründung!
2. Es ist *zu prüfen*, ob der verfolgte Zweck nicht *durch andere Methoden* oder Verfahren erreicht werden kann.
Keine Alternativen zum Tierversuch!
3. Versuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern dürfen nur durchgeführt werden, wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere im Hinblick auf den Versuchszweck *ethisch* vertretbar sind.
Ethische Vertretbarkeit!
4. Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden, als es für den verfolgten Zweck unerlässlich ist; insbesondere dürfen sie nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden.
Belastung minimieren!
5. Versuche an Tieren, deren artspezifische Fähigkeit, unter den Versuchseinwirkungen zu leiden, stärker entwickelt ist, dürfen nur durchgeführt werden, soweit Tiere, deren derartige Fähigkeit weniger stark entwickelt ist, für den verfolgten Zweck nicht ausreichen.
Sorgfältige Wahl der Tierart!


 Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien zum Tierschutz und Umgang mit Labortieren
Tierschutzgesetz

HET- Fortbildung 2015

Fünfter Abschnitt
Tierversuche
§ 7 Verbote

(3) Tierversuche zur Entwicklung oder Erprobung von Waffen, Munition und dazugehörigem Gerät sind **verboten**.



(4) Tierversuche zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen, Waschmitteln und Kosmetika sind grundsätzlich verboten. hier sind Ausnahmen möglich z. B. für Verbraucherschutz oder REACH* Verordnung



* Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals



 Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien zum Tierschutz und Umgang mit Labortieren
Tierschutzgesetz

HET- Fortbildung 2015

Fünfter Abschnitt
Tierversuche
§ 8 Tierversuche sind genehmigungspflichtig!

Die Genehmigung eines Versuchsvorhabens ist zu erteilen, wenn wissenschaftlich begründet dargelegt ist, dass

- Das Vorhaben einem der genannten Zwecke zuzuordnen ist
- Das Ergebnis nicht bekannt, bzw. ein Wiederholungsversuch unerlässlich ist
- Die Qualifikation und Zuverlässigkeit bei Leiter und Stellvertreter gegeben sind
- Die erforderlichen Räume, Anlagen und sachlichen Mittel zur Verfügung stehen
- Die personellen Voraussetzungen gegeben sind und ein Tierschutzbeauftragter benannt ist
- Nachgewiesen ist, dass die geringst mögliche Zahl an Tieren verwendet wird.
- Die Belastung der Tiere auf ein Minimum reduziert ist.
- Sachkundenachweise müssen vorliegen
- Verfahren am Versuchsende muss beschrieben sein
- Abbruchkriterien müssen benannt sein
- Die Aufzeichnungspflicht muss befolgt werden



Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien zum Tierschutz und
Umgang mit Labortieren
Tierschutzgesetz

HET- Fortbildung 2015

Fünfter Abschnitt
Tierversuche
§ 8a Abs. 1 Nr. 2 ...oder anzeigepflichtig!

Wer ein Versuchsvorhaben, in dem Wirbeltiere oder Kopffüßer verwendet werden, durchführen will,
das ausschließlich Tierversuche zum Gegenstand hat, die als Impfungen, Blutentnahmen oder sonstige
diagnostische Maßnahmen nach bereits erprobten Verfahren an Tieren vorgenommen werden und

- a) der Erkennung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Menschen
oder Tieren oder
- b) der Prüfung von Seren, Blutzubereitungen, Impfstoffen, Antigenen oder Testallergenen im Rahmen von
Zulassungsverfahren oder Chargenprüfungen
dienen,



Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien zum Tierschutz und
Umgang mit Labortieren
Tierschutzgesetz

HET- Fortbildung 2015

Fünfter Abschnitt
Tierversuche
§ 8a Abs. 1 Nr. 1 Anzeigepflicht

Wer ein Versuchsvorhaben, in dem Wirbeltiere oder Kopffüßer verwendet werden, durchführen will,

1. das ausschließlich Tierversuche zum Gegenstand hat, deren Durchführung ausdrücklich
 - a) durch Gesetz oder Rechtsverordnung, durch das Arzneibuch oder durch unmittelbar geltenden Rechtsakt
der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union vorgeschrieben ist,
 - b) in einer von der Bundesregierung oder einem Bundesministerium erlassenen allgemeinen
Verwaltungsvorschrift vorgesehen ist oder
 - c) auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung oder eines unmittelbar anwendbaren
Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union behördlich oder gerichtlich
angeordnet oder im Einzelfall als Voraussetzung für eine behördliche Entscheidung gefordert wird,

Beispiel: Arzneimittelgesetz


Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien zum Tierschutz und Umgang mit Labortieren
Tierschutzgesetz

HET- Fortbildung 2015

**Fünfter Abschnitt
Terversuche**
§ 8a Anzeigepflicht

3. das ausschließlich Terversuche nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 zum Gegenstand hat, die nach bereits erprobten Verfahren

a) zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen
oder
b) zu diagnostischen Zwecken
vorgenommen werden, oder

4. das ausschließlich Terversuche zum Gegenstand hat, die zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung nach bereits erprobten Verfahren durchgeführt werden



Plasmodium



Mikrochirurgische Übungen


Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien zum Tierschutz und Umgang mit Labortieren
Tierschutzgesetz

HET- Fortbildung 2015


**Fünfter Abschnitt
Terversuche**
§ 8a Anzeigepflicht

Auch Versuche an Zehnfüßkrebse sind anzeigepflichtig.





Aber:
Versuche an Primaten und schwer belastende Versuche sind immer genehmigungspflichtig!



**HAUS für
Experimentelle
Therapie**

Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien zum Tierschutz und
Umgang mit Labortieren
TierSchVersV

HET- Fortbildung 2015

§§ 31, 32

- Antrag schriftlich stellen.
- Behörde muss den Antrag auf Vollständigkeit prüfen.
- Eingang unverzüglich bestätigen.
- Entscheidung innerhalb 40 Arbeitstagen.
- Fristverlängerung unter Mitteilung der Gründe um 15 Tage möglich.
- Unverzügliche Unterrichtung der § 15 Kommission zur Stellungnahme.

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

§ 30 Pflichten des Leiters

(1) Der Leiter des Versuchsaufbaus oder im Falle dessen Verhinderung sein Stellvertreter hat sicherzustellen, dass die Vorschriften der §§ 15 bis 25 und 27 bis 29 eingehalten werden.

(2) Der Leiter des Versuchsaufbaus oder im Falle dessen Verhinderung sein Stellvertreter hat sicherzustellen, dass sobald bei der Durchführung des Versuchsaufbaus vermeintlich Schmerzen, Leiden oder Schäden bei einem Tier verursacht werden, dies unverzüglich unterbunden wird. Er hat darüber hinaus sicherzustellen, dass dies dem Versuchsaufbau.

1. entsprechend der Genehmigung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes oder im Falle eines Versuchsaufbaus nach § 8 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes, entsprechend des Angaben in der Anzeige nach § 36 Absatz 1 und
2. unter Beachtung aller im Hinblick auf das Versuchsaufbau getroffenen Anordnungen, Auflagen und Bedingungen der zuständigen Behörde

durchgeführt wird. Dabei hat er sicherzustellen, dass im Falle einer eindeutigen Beobachtung geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen und über die Abweichungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen Aufzeichnungen geführt werden.

**Unterschnitt 2
Genehmigung und Anzeige von Versuchsvorhaben**


§ 31 Beantragen der Genehmigung

(1) Der Antrag auf Genehmigung eines Versuchsaufbaus nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes ist schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen. In dem Antrag

1. sind anzugeben
 - a) Name und Anschrift des Antragstellers,
 - b) eine Beschreibung des Versuchsvorhabens einschließlich des damit verfolgten Zwecks,
 - c) die Art, die Herkunft, der Lebensabschnitt sowie die Anzahl der für das Versuchsaufbau vorgesehenen Tiere einschließlich deren Beschreibung,
 - d) die Art und die Durchführung der beabsichtigten Tierversuche einschließlich des geplanten Einsatzes von Mitteln und Methoden zum Zweck der Betäubung oder Schmerzbehandlung sowie die Sachverhalte, bei denen Vorliegen ein Tier nicht mehr in den Tierversuchen verwendet wird,
 - e) der Ort, der Zeitpunkt des Beginns und die voraussichtliche Dauer des Versuchsaufbaus,
 - f) der Name, die Anschrift und die Sachkunde des Leiters des Versuchsaufbaus und seines Stellvertreters, der Personen, von denen die Versuchsvorhaben oder die beabsichtigten Tierversuche geplant werden sind, und der durchführenden Personen sowie die für die Nachbehandlung in Frage kommenden Personen und,
 - g) soweit eine Tötung der Tiere vorgesehen ist, das Verfahren, das hierzu angewendet werden soll.
2. ist wissenschaftlich begründet darzulegen
 - a) dass die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis b des Tierschutzgesetzes vorliegen,
 - b) in welchem Schweregrad der Versuch eingestuft wird,
3. ist nachzuweisen, dass die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 des Tierschutzgesetzes vorliegen, und
4. ist darzulegen, dass die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 bis 8 des Tierschutzgesetzes vorliegen.

(2) Dem Antrag ist eine Zusammenfassung des Versuchsaufbaus mit den Angaben nach § 41 Absatz 1 Satz 2 beizufügen.

- Seite 15 von 25 -



**HAUS für
Experimentelle
Therapie**

Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien zum Tierschutz und
Umgang mit Labortieren
TierSchVersV

HET- Fortbildung 2015

§16 Sachkundenachweis für Planung und Durchführung von Tierversuchen

- Geltende Rechtsvorschriften zur Durchführung von Tierversuchen.
- Ethik in Bezug auf die Beziehung zwischen Mensch und Tier, intrinsischer Wert des Lebens und Argumente für und gegen die Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken.
- Grundlagen der Biologie und angemessene artspezifische Biologie in Bezug auf Anatomie, physiologische Merkmale, Zucht, Genetik und genetische Veränderung.
- Tierverhalten und Haltungsanforderungen und -methoden, einschließlich Anreicherung der Haltungseinrichtungen (allgemein und artspezifisch).
- Gesunderhaltung und Hygiene des Tierbestands.

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

3. Tierverhalten und Haltungsanforderungen und -methoden, einschließlich Anreicherung der Haltungseinrichtungen (allgemein und artspezifisch).
4. Gesunderhaltung und Hygiene des Tierbestands.
5. Erkennung artspezifischer Schmerzen und Leiden der am häufigsten für Tierversuche verwendeten Arten.
6. Anreicherung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes.
7. Verhaltensgerechter Umgang mit Tieren.

**Abschnitt 2
Töten von Tieren**

1. Geltende Rechtsvorschriften zum Töten von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken oder von Tieren, die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden.
2. Ethik in Bezug auf die Beziehung zwischen Mensch und Tier, intrinsischer Wert des Lebens.
3. Grundlagen der Biologie und angemessene artspezifische Biologie in Bezug auf Anatomie, physiologische Merkmale, Zucht, Genetik und genetische Veränderung.
4. Grundkenntnisse des Verhaltens der Tiere.
5. Grundkenntnisse der Physik und Chemie, soweit diese für die betreffenden Tötungsverfahren notwendig sind.
6. Eignung und Kapazität der jeweiligen Tötungsverfahren.
7. Betäubung, schmerzfreie Methoden und Töten einschließlich der Verfahren, die für die Tiere die geringste Belastung bedeuten.
8. Gegebenenfalls artspezifische Handhabungsmethoden.
9. Ordnungsgemäße Durchführung der Tötung und gegebenenfalls vorhergehende Betäubung der Tiere unter Zuhilfenahme geringstmöglicher Schmerzen oder Leiden.
10. Wahrung der für die Tötung und gegebenenfalls vorhergehende Betäubung notwendigen Geräte oder Anlagen.
11. Erkennen artspezifischer Schmerzen und Leiden der am häufigsten für Tierversuche verwendeten Arten.

**Abschnitt 3
Planung und Durchführung von Tierversuchen**

1. Geltende Rechtsvorschriften zur Durchführung von Tierversuchen.
2. Ethik in Bezug auf die Beziehung zwischen Mensch und Tier, intrinsischer Wert des Lebens und Argumente für und gegen die Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken.
3. Grundlagen der Biologie und angemessene artspezifische Biologie in Bezug auf Anatomie, physiologische Merkmale, Zucht, Genetik und genetische Veränderung.
4. Tierverhalten und Haltungsanforderungen und -methoden, einschließlich Anreicherung der Haltungseinrichtungen (allgemein und artspezifisch).
5. Gesunderhaltung und Hygiene des Tierbestands.
6. Artspezifische Handhabungs- und Versuchsmethoden.
7. Erkennung artspezifischer Schmerzen und Leiden der am häufigsten für Tierversuche verwendeten Arten.
8. Anwendung möglichst schmerzloser Endpunkte.
9. Anforderungen des Prinzip der Überflüssigkeit von Tierversuchen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 und 7a Absatz 2 Nummer 1, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes.
10. Gegebenenfalls Planung von Verfahren und Projekten.
11. Relevante Versuchstechniken und operative Eingriffe.
12. Recherche und Auswertung wissenschaftlicher Literatur einschließlich solcher zu Alternativen zum Tierversuch.

- Seite 22 von 25 -

§16 Sachkundenachweis für Planung und Durchführung von Tierversuchen

- Artspezifische Handhabungs- und Versuchsmethoden.
- Erkennung artspezifischer Schmerzen und Leiden der am häufigsten für Tierversuche verwendeten Arten.
- Anwendung möglichst schmerzloser Endpunkte.
- Anforderungen des Prinzips der Unerlässlichkeit von Tierversuchen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 und § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes.
- Gegebenenfalls Planung von Verfahren und Projekten.

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

3. Tierverhalten und Haltungsanforderungen und -methoden, einschließlich Anreicherung der Haltungseinrichtungen (allgemein und artspezifisch).

4. Gesundheits- und Hygiene des Tierbestands.

5. Erkennung artspezifischer Schmerzen und Leiden der am häufigsten für Tierversuche verwendeten Arten.

6. Anforderung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes.

7. Verhaltensgerechter Umgang mit Tieren.

Abchnitt 2
Töten von Tieren

1. Geltende Rechtsvorschriften zum Töten von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken oder von Tieren, die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden.

2. Ethik in Bezug auf die Beziehung zwischen Mensch und Tier, intrinsischer Wert des Lebens.

3. Grundlagen der Biologie und angemessene artspezifische Biologie in Bezug auf Anatomie und physiologische Merkmale.

4. Grundkenntnisse des Verhaltens der Tiere.

5. Grundkenntnisse der Physik und Chemie, soweit diese für die betreffenden Tötungsverfahren notwendig sind.

6. Eignung und Kapazität der jeweiligen Tötungsverfahren.

7. Betäubung, schmerzbringende Methoden und Töten einschließlich der Verfahren, die für die Tiere die geringste Belastung bedeuten.

8. Gegebenenfalls artspezifische Handhabungsmethoden.

9. Ordnungsgemäße Durchführung der Tötung und gegebenenfalls vorhergehende Betäubung der Tiere unter Zuhilfenahme geringstmöglicher Schmerzen oder Leiden.

10. Wartung der für die Tötung und gegebenenfalls vorhergehende Betäubung notwendigen Geräte oder Anlagen.

11. Erkennen artspezifischer Schmerzen und Leiden der am häufigsten für Tierversuche verwendeten Arten.

Abchnitt 3
Planung und Durchführung von Tierversuchen

1. Geltende Rechtsvorschriften zur Durchführung von Tierversuchen.

2. Ethik in Bezug auf die Beziehung zwischen Mensch und Tier, intrinsischer Wert des Lebens und Argumente für und gegen die Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken.

3. Grundlagen der Biologie und angemessene artspezifische Biologie in Bezug auf Anatomie, physiologische Merkmale, Zucht, Genetik und genetische Veränderung.

4. Tierverhalten und Haltungsanforderungen und -methoden, einschließlich Anreicherung der Haltungseinrichtungen (allgemein und artspezifisch).

5. Gesundheits- und Hygiene des Tierbestands.

6. Artspezifische Handhabungs- und Versuchsmethoden.

7. Erkennung artspezifischer Schmerzen und Leiden der am häufigsten für Tierversuche verwendeten Arten.

8. Anwendung möglichst schmerzloser Endpunkte.

9. Anforderungen des Prinzips der Unerlässlichkeit von Tierversuchen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 und § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes.

10. Gegebenenfalls Planung von Verfahren und Projekten.

11. Relevante Versuchstechniken und operative Eingriffe.

12. Recherche und Auswertung wissenschaftlicher Literatur einschließlich solcher zu Alternativen zum Tierversuch.

- Seite 22 von 25 -

§16 Sachkundenachweis für Planung und Durchführung von Tierversuchen

- Relevante Versuchstechniken und operative Eingriffe.
- Recherche und Auswertung wissenschaftlicher Literatur einschließlich solcher zu Alternativen zum Tierversuch.
- Betäubung und schmerzlindernde Methoden.
- Soweit im Rahmen der Durchführung auch die Tötung der Tiere vorgesehen ist, die Kenntnisse und Fähigkeiten nach Abschnitt 2. (*Sachkunde Töten*)
- Biometrische Statistik.

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

3. Tierverhalten und Haltungsanforderungen und -methoden, einschließlich Anreicherung der Haltungseinrichtungen (allgemein und artspezifisch).

4. Gesundheits- und Hygiene des Tierbestands.

5. Erkennung artspezifischer Schmerzen und Leiden der am häufigsten für Tierversuche verwendeten Arten.

6. Anforderung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes.

7. Verhaltensgerechter Umgang mit Tieren.

Abchnitt 2
Töten von Tieren

1. Geltende Rechtsvorschriften zum Töten von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken oder von Tieren, die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden.

2. Ethik in Bezug auf die Beziehung zwischen Mensch und Tier, intrinsischer Wert des Lebens.

3. Grundlagen der Biologie und angemessene artspezifische Biologie in Bezug auf Anatomie und physiologische Merkmale.

4. Grundkenntnisse des Verhaltens der Tiere.

5. Grundkenntnisse der Physik und Chemie, soweit diese für die betreffenden Tötungsverfahren notwendig sind.

6. Eignung und Kapazität der jeweiligen Tötungsverfahren.

7. Betäubung, schmerzbringende Methoden und Töten einschließlich der Verfahren, die für die Tiere die geringste Belastung bedeuten.

8. Gegebenenfalls artspezifische Handhabungsmethoden.

9. Ordnungsgemäße Durchführung der Tötung und gegebenenfalls vorhergehende Betäubung der Tiere unter Zuhilfenahme geringstmöglicher Schmerzen oder Leiden.

10. Wartung der für die Tötung und gegebenenfalls vorhergehende Betäubung notwendigen Geräte oder Anlagen.

11. Erkennen artspezifischer Schmerzen und Leiden der am häufigsten für Tierversuche verwendeten Arten.

Abchnitt 3
Planung und Durchführung von Tierversuchen

1. Geltende Rechtsvorschriften zur Durchführung von Tierversuchen.

2. Ethik in Bezug auf die Beziehung zwischen Mensch und Tier, intrinsischer Wert des Lebens und Argumente für und gegen die Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken.

3. Grundlagen der Biologie und angemessene artspezifische Biologie in Bezug auf Anatomie, physiologische Merkmale, Zucht, Genetik und genetische Veränderung.

4. Tierverhalten und Haltungsanforderungen und -methoden, einschließlich Anreicherung der Haltungseinrichtungen (allgemein und artspezifisch).

5. Gesundheits- und Hygiene des Tierbestands.

6. Artspezifische Handhabungs- und Versuchsmethoden.

7. Erkennung artspezifischer Schmerzen und Leiden der am häufigsten für Tierversuche verwendeten Arten.

8. Anwendung möglichst schmerzloser Endpunkte.

9. Anforderungen des Prinzips der Unerlässlichkeit von Tierversuchen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 und § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes.

10. Gegebenenfalls Planung von Verfahren und Projekten.

11. Relevante Versuchstechniken und operative Eingriffe.

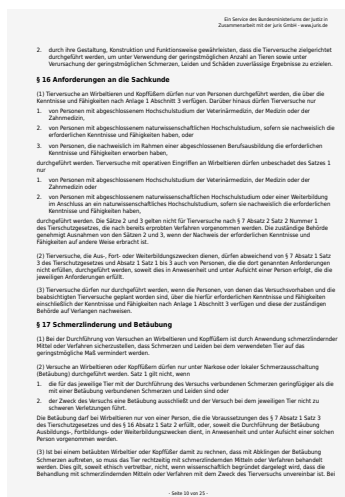
12. Recherche und Auswertung wissenschaftlicher Literatur einschließlich solcher zu Alternativen zum Tierversuch.

- Seite 22 von 25 -

§16 Sachkundenachweis für Planung und Durchführung von Tierversuchen

Tierversuche an Wirbeltieren und Kopffüßern dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die über die genannten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. **Darüber hinaus** dürfen Tierversuche nur von

- Tierärzten, Ärzten oder Zahnärzten
- von Personen mit abgeschlossenem naturwissenschaftlichen Hochschulstudium, sofern sie nachweislich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben, oder
- von Personen, die nachweislich im Rahmen einer abgeschlossenen Berufsausbildung die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben. (z.B. Biologielaboranten)



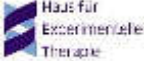
§16 Sachkundenachweis für Planung und Durchführung von Tierversuchen

Tierversuche mit **operativen** Eingriffen nur von

- Tierärzten, Ärzten oder Zahnärzten
- von Personen mit abgeschlossenem naturwissenschaftlichen Hochschulstudium oder einer Weiterbildung im Anschluss an ein naturwissenschaftliches Hochschulstudium, sofern sie nachweislich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben



Fortlaufende Weiterbildung ist obligatorisch!



Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien zum Tierschutz und
Umgang mit Labortieren
TierSchVersV

§17 Schmerzlinderung und Betäubung

Versuche nur in Narkose oder Betäubung
(Lokalanästhesie)

Durchführung nur von sachkundigen Personen!
(siehe § 16)

Schmerztherapie mit analgetischen
Medikamenten ist obligatorisch!

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juru GmbH - www.juru.de

2. durch ihre Gestaltung, Konstruktion und Funktionsweise gewährleisten, dass die Tierversuche zielgerichtet durchgeführt werden, um unter Verwendung der geringstmöglichen Anzahl an Tieren sowie unter Verursachung der geringstmöglichen Schmerzen, Leiden und Schäden zuverlässige Ergebnisse zu erzielen.

§ 16 Anforderungen an die Sachkunde

(1) Tierversuche an Wirbeltieren und Kopffüßern dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die über die Kenntnisse und Fähigkeiten nach Anlage 1 Abschnitt 3 verfügen. Darüber hinaus dürfen Tierversuche nur

1. von Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin, der Medizin oder der Zahnmedizin,
2. von Personen mit abgeschlossenem naturwissenschaftlichen Hochschulstudium, sofern sie nachweislich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben, oder
3. von Personen, die nachweislich im Rahmen einer abgeschlossenen Berufsausbildung die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben,

durchgeführt werden. Tierversuche mit operativen Eingriffen an Wirbeltieren dürfen unbeschadet des Satzes 1 nur

1. von Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin, der Medizin oder der Zahnmedizin oder
2. von Personen mit abgeschlossenem naturwissenschaftlichen Hochschulstudium oder einer Weiterbildung im Anschluss an ein naturwissenschaftliches Hochschulstudium, sofern sie nachweislich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben,

durchgeführt werden. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Tierversuche nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes, die nach bereits erprobten Verfahren vorgenommen werden. Die zuständige Behörde genehmigt Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3, wenn der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise erbracht ist.

(2) Tierversuche, die Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecken dienen, dürfen abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 3 des Tierschutzgesetzes und Absatz 1 Satz 1 bis 3 auch von Personen, die die dort genannten Anforderungen nicht erfüllen, durchgeführt werden, soweit dies in Anwesenheit und unter Aufsicht einer Person erfolgt, die die jeweiligen Anforderungen erfüllt.

(3) Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Personen, von denen das Versuchsverfahren und die beschriebenen Tierversuche geplant werden sind, über die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten einschließlich der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Anlage 1 Abschnitt 3 verfügen und diese der zuständigen Behörde auf Verlangen nachweisen.

§ 17 Schmerzlinderung und Betäubung

(1) Bei der Durchführung von Versuchen an Wirbeltieren und Kopffüßern ist durch Anwendung schmerzlindernder Mittel oder Verfahren sicherzustellen, dass Schmerzen und Leiden bei dem verwendeten Tier auf das geringstmögliche Maß vermindert werden.

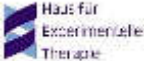
(2) Versuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern dürfen nur unter Narkose oder lokaler Schmerzausschaltung (Betäubung) durchgeführt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. die für das jeweilige Tier mit der Durchführung des Versuchs verbundenen Schmerzen geringfügiger als die mit einer Betäubung verbundenen Schmerzen und Leiden sind oder
2. der Zweck des Versuchs eine Betäubung ausschließt und der Versuch bei dem jeweiligen Tier nicht zu schweren Verletzungen führt.

Die Betäubung darf bei Wirbeltieren nur von einer Person, die die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Satz 3 des Tierschutzgesetzes und des § 16 Absatz 1 Satz 2 erfüllt, oder sowie die Durchführung der Betäubung Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Weiterbildungszwecken dient, in Anwesenheit und unter Aufsicht einer solchen Person vorgenommen werden.

(3) Ist bei einem betäubten Wirbeltier oder Kopffüßer damit zu rechnen, dass mit Abklingen der Betäubung Schmerzen auftreten, so muss das Tier rechtzeitig mit schmerzlindernden Mitteln oder Verfahren behandelt werden. Dies gilt, soweit ethisch vertretbar, nicht, wenn wissenschaftlich begründet darzulegen wird, dass die Behandlung mit schmerzlindernden Mitteln oder Verfahren mit dem Zweck des Tierversuchs unvereinbar ist. Bei

- Seite 10 von 25 -

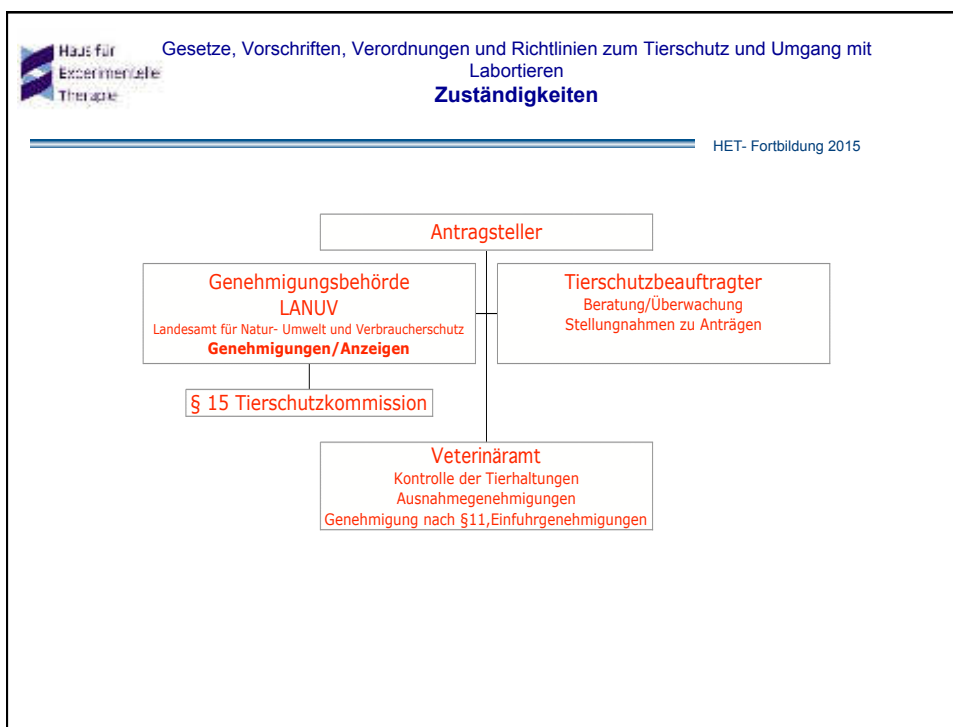


Antragstellung, Planung und
Durchführung von Tierversuchen

- Wissenschaftliche Fragestellung
- Recherchen
- Methoden: in vitro oder in vivo
- Tierversuch
- Beratung durch TSB
- Spezies
- Bezugsquellen: CRD, Harlan, Jackson, Taconic, Janvier, Landwirtschaft
- Kostenkalkulation
- Antrag für Drittmittel
- Antrag Genehmigung Tierversuch
- Antrag Käfige/Labore im HET bei HET Dekanatskommission

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juru GmbH - www.juru.de

HET- Fortbildung 2015



Haus für Experimentelle Therapie Antragstellung, Planung und Durchführung von Tierversuchen

HET- Fortbildung 2015

Neues Antragsformular!

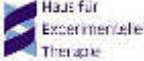
Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens nach § 8 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes¹⁾

Anzeige von Tierversuchen an Wirbeltieren, Kopffüßern oder Zehnfüßkrabben

Von der Genehmigungsbehörde auszufüllen:
Geschaftszusatz

Antragsteller:

Telefon:	Telefax:	E-Mail:
Verantwortliche Leitern/verantwortliche Leiterin des Vorhabens:		
Dienstliche Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort):		
Telefon:	Telefax:	E-Mail:
Dabeiwehrende Leitern/Leiterinnen des Vorhabens:		
Dienstliche Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort):		
Telefon:	Telefax:	E-Mail:



Antragstellung, Planung und Durchführung von Tierversuchen


TierSchVersV § 41 Veröffentlichung von Zusammenfassungen

sog. ‚Nicht Technische Projektzusammenfassung‘ (NTP) für jeden Antrag erforderlich

Veröffentlichung im web durch das BfR

Ziel: Mehr Transparenz!

HET- Fortbildung 2015

www.bfr.bund.de 

Leitfaden zur Erstellung der Nichttechnischen Projektzusammenfassung (NTP) für Tierversuchvorhaben

Information Nr. 029/2013 des BfR vom 22. August 2013, Version 1.2

Der Leitfaden zur Erstellung der Nichttechnischen Projektzusammenfassung (NTP) für Tierversuchvorhaben enthält allgemeine Informationen, ein NTP-Formular mit Erklärungen, ein Beispiel für eine Nichttechnische Projektzusammenfassung und einen Quellennachweis

1 Allgemeine Informationen

Hintergrund und Zweck der NTP

Gemäß Tierschutzgesetz vom 4. Juli 2013 (TierSchG) in Verbindung mit der Tierschutz-Versuchstierverordnung vom 12. August 2013 (TierSchVersV) ist dem Antrag zur Genehmigung eines Tierversuchvorhabens eine Nichttechnische Projektzusammenfassung (NTP) beizulegen. Für antragspflichtige Versuchsvorhaben (§ 8a Absatz 1 TierSchG) sind in Deutschland keine NTPs erforderlich.

Ist ein Versuchsvorhaben genehmigt, so übermittelt die zuständige Behörde dem Bundesinstitut für Risikobewertung die dazugehörige NTP zum Zwecke der Veröffentlichung. Die NTP wird innerhalb von zwölf Monaten nach der Übermittlung durch die zuständige Behörde durch das Bundesinstitut für Risikobewertung im Internet veröffentlicht. Die Veröffentlichung der NTPs dient dazu, objektive Informationen über Tierversuchsprojekte in anonymisierter Form öffentlich zugänglich zu machen. Die Unterstützung der Öffentlichkeit über Tierversuche soll damit gewährleistet sein (Richtlinie 2010/63/EU Erwägungsgrund 41).

Form und Umfang der NTP

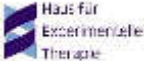
Die Angaben werden vom Antragsteller in das dafür vorgesehene Formular eingetragen. Dabei gibt es zum einen Felder, bei denen verschiedene Möglichkeiten zum Eintragen vorgegeben sind (z.B. versenckle Tiere), und zum anderen solche, bei denen die Eingabe eines Freitextes vorgesehen ist (z.B. Maßnahmen zur Erfüllung der 3R = Replacement, Reduction, Refinement – siehe Hinweis Seite 6). Für den Umfang der Freitextfelder werden maximale Zeichenzahlen empfohlen. Insgesamt sollte eine NTP den Umfang von 3 DIN A4 Seiten nicht überschreiten. Das vorliegende NTP-Formal richtet sich im Aufbau und im Inhalt nach den einschlägigen nationalen gesetzlichen Vorgaben des TierSchG, der TierSchVersV und den Empfehlungen der Europäischen Union.

Inhalt der NTP

Die NTPs enthalten prospektive (vorausschauende) Informationen zu genehmigten aber noch nicht durchgeführten Versuchsvorhaben.

Details zu den erwünschten inhaltlichen Angaben finden Sie sowohl im Abschnitt „NTP-Formular mit Erklärung“ als auch im beigefügten Beispieldokument. Bei der Verfasser der Freitexte sollten zudem folgende Grundsätze beachtet werden: Adressat der NTP ist die breite Öffentlichkeit, der Inhalt der NTPs muss für den durchschnittlich informierten Bürger verständlich sein. Die NTP sollten daher nur ein durchschnittliches Maß an naturwissenschaftlichen Grundverständnis verlangen. Fachsprachliche Ausdrücke (z.B. subkutan) sind zu vermeiden bzw. zu erklären (Achtung! max. Wortzahl einhalten). Bei der Beschreibung von wissenschaftlichem Nutzen des Projektes und den zugehörigen Schäden bei den Versuchstieren sollte auf eine ausgeglichene Darstellung geachtet werden. Die Grundsätze der Guten Wissenschaftlichen Praxis sind einzuhalten.

Seite 1 von 6



Antragstellung, Planung und Durchführung von Tierversuchen

Aufzeichnungspflicht

TierSchVersV § 29 Führen von Aufzeichnungen zu Tierversuchen

Für Tierversuche sind Aufzeichnungen (Protokolle) obligatorisch.

Aufbewahrungspflicht 5 Jahre!

Auf Verlangen der Behörde vorlegen!

HET- Fortbildung 2015

- Kurzbezeichnung, laufende Nummer
- Datum, Uhrzeit: Beginn/Ende
- Namen aller Beteiligten
- Tierart/Rasse oder Stamm/Geschlecht/Gewicht
Ohrmarke/Herkunft des Tieres
- Chronologische Listung aller Eingriffe und
Behandlungen mit Angabe von Wirkstoffen und
Dosierungen. Beginn der Narkose bei operativen
Eingriffe, Beschreibung der Eingriffe, Aufzeichnung
von EKG/Druck/Körpertemperatur/Beginn der
Messungen
- Ende des Versuchs mit Töten – Angabe der Methode
- Oder Wiedererwachen: Angabe über
Schmerztherapie/Antibiotika/Infusionen

Sechster Abschnitt Tierschutzbeauftragte § 10

Erforderlich für:

- Alle Einrichtungen die mit Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken arbeiten
- Einrichtungen, die Versuchstiere halten und züchten


Nur **Veterinärmediziner** (Ausnahmen möglich) mit einschlägigen Fachkenntnissen

TSB hat überwachende und beratende Funktion (bei Erwerb, Haltung, Pflege, medizinischer Behandlung) und muss zu allen Anträgen auf Genehmigung Stellung nehmen.

Zur Unterstützung des TSB ist ein **Tierschutz-**
ausschuss einzurichten.

(Näheres in der TierSchVersV §§ 5,6)

2. die mit dem Töten der Tiere betrauten Personen über die Kenntnisse und Fähigkeiten nach Anlage 1 Absatz 2 verfügen. Satz 1 gilt nicht für Personen, die die dort genannten Tätigkeiten zu Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Weiterbildungszwecken in Anwesenheit und unter Aufsicht einer Person mit den nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten ausüben.
- (2) Der nach Absatz 1 Satz 1 Verpflichtete hat außerdem sicherzustellen, dass sich Personen nach Absatz 1 Satz 1 im Hinblick auf die dort genannten Kenntnisse und Fähigkeiten und Personen, die in der Einrichtung oder dem Betrieb mit der Durchführung von Tierversuchen an Wildtieren oder Kopffüßler betraut sind, im Hinblick auf die nach § 16 Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten regelmäßig fortbilden.
- #### § 4 Organisationspflichten
- Für Einrichtungen und Betriebe im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Tierschutzgesetzes hat der Träger der Einrichtung oder der für den Betrieb Verantwortliche eine oder mehrere Personen vor Ort zu bestellen, die
1. für die Überwachung der Pflege der in der Einrichtung oder in dem Betrieb befindlichen Tiere und ihr Wohlergehen verantwortlich sind,
 2. gewährleisten, dass Personen, die mit den Tieren umgehen, Zugang zu Informationen über die in der Einrichtung oder in dem Betrieb untergebrachten Tierarten erhalten, und
 3. dafür sorgen, dass
 - a) die Personen, die mit Aufgaben im Bereich der Pflege oder dem Wten der Tiere betraut sind, die Anforderungen des § 3 Absatz 1 und
 - b) die Personen, die Tierversuche durchführen, die Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 3 des Tierschutzgesetzes und des § 16 erfüllen und diesbezüglich fortlaufend geschult werden.
- #### § 5 Tierschutzbeauftragte
- (1) Für Einrichtungen und Betriebe im Sinne des § 10 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes hat der Träger der Einrichtung oder der für den Betrieb Verantwortliche vor Aufnahme der Tätigkeit einen oder mehrere Tierschutzbeauftragte zu bestellen und die Bestellung der zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige sind entsprechend den Anforderungen des Absatzes 6 Satz 3 auch die Stellung und die Befugnisse des Tierschutzbeauftragten anzugeben.
- (2) Der Tierschutzbeauftragte darf nicht zugleich die für das Züchten oder Halten der Tiere verantwortliche Person im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sein. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, soweit dies auf Grund der speziellen und personellen Ausstattung der Einrichtung oder des Betriebs sachgerecht ist und Belange des Tierschutzes nicht entgegenstehen. Führt ein Tierschutzbeauftragter einer Einrichtung oder eines Betriebs, in der oder in dem Tierversuche durchgeführt werden, selbst ein Versuchsvorhaben durch, so muss für dieses Versuchsvorhaben ein anderer Tierschutzbeauftragter tätig sein.
- (3) Zum Tierschutzbeauftragten können nur Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin bestellt werden. Sie müssen die für die Durchführung ihrer in Absatz 4 bezeichneten Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit haben. Der Tierschutzbeauftragte ist verpflichtet, die für seine Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch regelmäßige Fortbildungen auf dem Stand von Wissenschaft und Technik zu halten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 genehmigen, wenn die nach Satz 2 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen worden sind.
- (4) Der Tierschutzbeauftragte ist verpflichtet,
1. auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten und
 2. die Einrichtung oder den Betrieb und die mit der Haltung der Tiere betrauten Personen zu beraten, insbesondere hinsichtlich des Wohlergehens der Tiere beim Erwerb, der Unterbringung und der Pflege sowie hinsichtlich deren medizinischer Behandlung.
- Der Tierschutzbeauftragte einer Einrichtung oder eines Betriebs, in der oder in dem Tierversuche durchgeführt werden, ist darüber hinaus verpflichtet

 Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien zum Tierschutz und Umgang mit Labortieren
TierschG/TierschVersV

HET- Fortbildung 2015

**Siebenter Abschnitt
Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren § 11**

Wer Tiere, die für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, hält oder züchtet, bedarf der Genehmigung durch die Behörde.

TierSchVersV § 1 Anforderungen an die Haltung von Wirbeltieren und Kopffüßern

Tiere und Haltungssysteme mindestens einmal täglich kontrollieren!

Erforderliche Angaben für den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 das durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 geändert worden ist.

Wer Wirbeltiere oder Kopffüßer


a) die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden, oder

b) deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, züchten oder auch zum Zwecke der Abgabe dieser Tiere an Dritte, halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Folgende Angaben sind erforderlich:

- 1 Name und Anschrift des Antragstellers
- 2 Anschrift der Einrichtung, in der die Tiere gehalten werden.
- 3 Name und Anschrift der für die Tätigkeit verantwortlichen Person und des Stellvertreters.
- 4 Name und Anschrift des für das Haus zuständigen Tierschutzbeauftragten.
- 5 Name und Anzahl der mit der täglichen Pflege der Tiere beauftragten fachkundigen Person/en.
- 6 Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Qualifikation) der für die Tätigkeit verantwortlichen Person.
- 7 Polizeiliches Führungszeugnis der für die Tätigkeit verantwortlichen Person.
- 8 Angaben zu den Tieren:
 - Gattung und Höchstzahl der Tiere, die jährlich gezüchtet werden sollen
 - Gattung und Höchstzahl der Tiere, die gleichzeitig gehalten werden sollen.
 - Angabe ob genetisch veränderte Tiere verwendet werden.
- 9 Beschreibung der Räume und Einrichtungen, die der Tätigkeit dienen sollen, mit Skizze.

Ort und Datum
Unterschrift des Antragstellers

 Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien zum Tierschutz und Umgang mit Labortieren
Tierschutzgesetz

HET- Fortbildung 2015

**Zehnter Abschnitt
Durchführung des Gesetzes § 15**

(...) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden berufen jeweils eine oder mehrere **Kommissionen** zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei

1. der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben und
2. der Bewertung angezeigter Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben,

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

(2) Das Bundesministerium der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1. Es kann dabei insbesondere Rechte zu Anzeigen, Anordnungen, Auskünfte und zur Ladung von Mitglüdern sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen vorsehen.

§ 15

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt, vorbehaltlich des § 13a Abs. 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach dessen Absatz 4, den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden berufen jeweils eine oder mehrere Kommissionen zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei

1. der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben und
2. der Bewertung angezeigter Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 vorgesehen ist.

(2) Die zuständigen Behörden sollen im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den besetzten Tierarzt als Sachverständigen beiziehen.

(3) Im Bereich der Bundeswehr obliegt die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Das Bundesministerium der Verteidigung beruft eine Kommission zur Unterstützung der zuständigen Dienststellen bei

1. der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben und
2. der Bewertung angezeigter Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 vorgesehen ist.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu den Kommissionen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 im Hinblick auf

1. deren Zusammensetzung, einschließlich der Sachkunde der Mitglieder,
2. das Verfahren der Berufung der Mitglieder und
3. die Abgabe von Stellungnahmen durch die Kommissionen zu Anträgen auf Genehmigung von Versuchsvorhaben und angezeigten Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben sowie das diesbezügliche Verfahren zu regeln. Rechtsverordnungen, die das Nähere zu der Kommission nach Absatz 3 Satz 2 regeln, bedürfen ferner des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung.


(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzusehen, dass die zuständigen Behörden dem Bundesministerium, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit oder dem Bundesinstitut für Risikobewertung

1. in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder
2. in Fällen, in denen dies zur Durchführung des Artikels 43 oder 55 der Richtlinie 2010/63/EU erforderlich ist, Angaben zu Entscheidungen der zuständigen Behörden über die Genehmigung von Versuchsvorhaben oder zu von den zuständigen Behörden genehmigten Versuchsvorhaben übermitteln, und dabei das Nähere über die Form und den Inhalt sowie das Verfahren der Übermittlung zu regeln. Personenbezogene Daten dürfen nicht übermittelt werden. Die Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums und zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bleiben unberührt.

§ 15a

Das Bundesinstitut für Risikobewertung übernimmt die Aufgaben nach Artikel 49 der Richtlinie 2010/63/EU nach: Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Aufgaben nach Artikel 49 der Richtlinie 2010/63/EU, einschließlich der Befugnisse des Bundesinstitutes für Risikobewertung zum Verlehr

- Seite 22 von 31 -



 Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien zum Tierschutz und Umgang mit Labortieren
Versuchstiermeldeverordnung

HET- Fortbildung 2015

Versuchstiermeldeverordnung vom 4. November 1999 (BGBl. I S. 2156), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125) geändert worden ist

Einmal jährlich werden die Zahlen **aller** Tiere, die zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden erfasst.

Die Zahlen werden im Tierschutzbericht der Bundesregierung alle 2 Jahre veröffentlicht.


 Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien zum Tierschutz und Umgang mit Labortieren
Tierkörperbeseitigung

HET- Fortbildung 2015

Tierkörperbeseitigung
 Das **Tierkörperbeseitigungsgesetz** schreibt vor, dass Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse so zu beseitigen sind, dass die Gesundheit von Mensch und Tier, die Verunreinigung von Gewässern, Boden und Futtermitteln sowie schädliche Einwirkungen auf die Umwelt nicht entstehen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder gestört wird.

Um dies sicherzustellen, werden diese gefährlichen Stoffe in Tierkörperbeseitigungsanstalten gesammelt. **Alle anfallenden Stoffe werden dort zerkleinert und bei 3 Bar für 20 Minuten auf 130 °C erhitzt.** (...) Das in Tierkörperbeseitigungsanstalten hergestellte Tiermehl wurde bis November 2000 als Futtermittel für Schweine und Geflügel verwendet. Mit dem Auftreten des ersten BSE-Falles in der Bundesrepublik wurde diese Verfütterung verboten, weil der Verdacht besteht, dass die BSE-Erkrankung über die Tiermehle weiterverbreitet worden ist.

Tiermehl wird jetzt in Kraftwerken, Zementwerken u. ä. Industriebetrieben mit großem Energiebedarf gemeinsam mit anderen Brennstoffen (z. B. Braunkohlenstaub) **verbrannt**.

<http://www.lamv.nrw.de/agrar/tiergesundheit/tierkoerperbeseitigung.htm>

Haus für Experimentelle Therapie

Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien zum Tierschutz und Umgang mit Labortieren TRBA 120 „Versuchstierhaltung“

HET- Fortbildung 2015

Ausgabe Juli 2012

Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	Versuchstierhaltung	TRBA 120
<p>Die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, einschließlich deren Einstufung, wieder.</p> <p>Sie werden vom Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) unter Beteiligung des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AIfAMed) ermittelte bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.</p> <p>Die TRBA 120 „Versuchstierhaltung“ konkretisiert im Rahmen des jeweiligen Anwendungsbereichs die Anforderungen der Biostoffverordnung und der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnungen erfüllt sind. Willt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.</p>		
<p>Inhalt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Anwendungsbereich 2 Begriffsbestimmungen 3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung 4 Schutzmaßnahmen 5 Arbeitsmedizinische Prävention <p>Anlage 1: Sicherheitsmaßnahmen unter tierseuchenrechtlichen Aspekten Anlage 2: Spitze und scharfe Instrumente und sichere Systeme</p>		

Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe – ABAS – www.baua.de/abas

- Gefährdungsbeurteilung
- Schutzmaßnahmen
- Schutzstufen 1 – 4
- Arbeitsmedizinische Prävention
- 2 Anlagen zu Sicherheitsmaßnahmen

Haus für Experimentelle Therapie

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit

HET- Fortbildung 2015

